



## Landgericht Düsseldorf

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Rasch und Partner,  
An der Alster 5, 20099 Hamburg,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte : [REDACTED]

werden die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin auferlegt.

Bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung am 02.04.2007 wird der Streitwert auf 30.000,- EUR festgesetzt, danach auf die gesamten Kosten des Verfahrens.

#### Gründe:

Die Parteien haben das einstweilige Verfügungsverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Gemäß § 91 a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen. Die Antragstellerin hat das Bestehen eines Verfügungsanspruchs sowie eines Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht.

1. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG zu. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an den streitgegenständlichen Aufnahmen im Sinne der §§ 16, 17, 19a UrhG. Die durch die Familienangehörigen der Antragsgegnerin gefertigten Vervielfältigungen der in dem Antrag näher bezeichneten Musikaufnahmen im MP3-Format auf ihrem Computer mit dem Zweck, die Aufnahmen Dritten und damit der Öffentlichkeit zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen, verstoßen gegen §§ 85 Abs. 1, 78 Abs. 1 Nr. 1, 16, 19a UrhG, da es insoweit an einer Einwilligung der Antragstellerin als Rechteinhaberin fehlt. Die Verwertung der Musikaufnahmen durch die Antragsgegnerin wird auch nicht durch die Ausnahmeregelungen des UrhG gestattet. Insbesondere sind Vervielfältigungen zum Zwecke des öffentlichen Downloads nicht von der Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG gedeckt.
2. Die Antragstellerin haftet als Inhaberin eines Internetanschlusses bei der Überlassung desselben – auch und gerade an Minderjährige – als Störerin für die Urheberrechtsverletzungen, welche anschließend durch diesen Dritten begangen werden (vgl. LG Düsseldorf, 12 O 621/05; LG Düsseldorf, 12 O 68/06; LG Düsseldorf, 12 O 73/06; LG Düsseldorf, 12 O 254/06; LG Düsseldorf, 12 O 271/06; LG Düsseldorf, 12 O 55/07). Wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Gutes beiträgt, kann als Störer für eine Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden (BGHZ 148, 13, 17 – ambiente.de). Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Haftung desjenigen, der ohne Täter oder Teilnehmer zu sein als Störer haftet, die Verletzung von Prüfungspflichten voraus, andernfalls würde die Störerhaftung über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben. Der Umfang der Prüfungspflichten bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zumutbar ist (st. Rspr., vgl. BGH GRUR 1999, 418, 419 f. – Möbelklassiker).
  - a) Die Antragsgegnerin trägt willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Urheberrechts bei. Sie betreibt als Inhaberin einen Internetanschluss. Dieser ist mit ihrem Willen und von ihr angemeldet worden. Ohne den Internetanschluss und seine Überlassung an ihre Familienangehörigen wäre es nicht kausal zu einer Verletzung des geschützten Urheberrechts gekommen. Die Antragsgegnerin ist als Inhaberin des Internetanschlusses sowohl rechtlich als auch tatsächlich in der Lage, dafür zu sorgen, dass dieser Anschluss nicht für Rechtsverletzungen genutzt wird.
  - b) Des weiteren hat die Antragsgegnerin auch die ihr obliegenden Prüf- und Überwachungspflichten verletzt. Der Umfang der Prüfungspflicht bestimmt sich danach, ob und inwieweit der Antragsgegnerin als Störerin nach den Umständen eine Überprüfung der Internetnutzung ihrer Familienangehörigen zuzumuten ist. Soweit das Landgericht Mannheim (LG Mannheim, Urteil v. 29.09.2006, Az. 7 O 62/06) eine Prüfpflicht gegenüber eigenen Kindern mit der Begründung verneint, eine dauerhafte Überwachung des Nutzungsverhaltens der Kinder sei unzumutbar, schließt sich die Kammer diesen Ausführungen nicht an. Dabei kann es dahinstehen, ob eine entsprechende dauerhafte Überwachung tatsächlich zumutbar ist. Jedenfalls genügt für die Einhaltung der der Antragsgegnerin obliegenden Prüf- und Überwachungspflichten die bloße Installation einer Firewall sowie einer Anti-Virensoftware nicht. Beide stellen keine geeigneten Vorkehrungen zur Verhinderung einer Urheberrechtsverletzung dar, so dass die Antragsgegnerin keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung der Rechtsverletzung – beispielsweise durch die Einrichtung getrennter, passwortgeschützter Benutzerkonten sowie einer gelegentlichen Kontrolle des Nutzungsverhaltens der Kinder – getroffen hat.

3. Die Antragstellerin hat auch das Vorliegen eines Verfügungsgrundes glaubhaft gemacht. [REDACTED] versichert in der als Anlage ASt. 1 vorgelegten eidesstattlichen Versicherung, dass die [REDACTED] am 18.10.2005 ermittelt habe, dass ein Internetnutzer mit der IP-Adresse 84.138.251.76 insgesamt 1257 Dateien in das dafür vorgesehene Verzeichnis seines Computers aufgespielt und anderen Gnutella Nutzern verfügbar gemacht habe. Unter diesen Daten seien 1238 Audio-Dateien gewesen. Des weiteren versichert die Antragsgegnerin unbestritten anwaltlich, dass sie erstmals mit Übermittlung des Einstellungsbescheides an die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin am 12.01.2007 Kenntnis von den vollständigen persönlichen Daten der Antragsgegnerin erhalten habe.
4. Ein anderes Ergebnis folgt nicht aus § 93 ZPO. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin unbestritten mit anwaltlichem Schreiben vom 18.01.2007 unter Fristsetzung bis zum 26.01.2007 erfolglos abgemahnt.

Düsseldorf, 13.04.2007  
12. Zivilkammer  
von Gregory  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Wirtz  
Richter am Landgericht

Thomas  
Richter